Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8023**

17. Wahlperiode 30. 11. 2011

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Caren Lay, Karin Binder, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Katrin Kunert, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/7374, 17/7993 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation wird einem modernen Informationsrecht für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gerecht. Viel zu spät greift er einige Forderungen von Verbraucherverbänden und aus parlamentarischen Initiativen auf (Bundestagsdrucksachen 16/5975, 16/12847, 17/1576). Hierzu zählen eine allgemeine Abwägungsklausel zwischen Verbraucher- und Geheimhaltungsinteressen, das leichtere Antragsverfahren, der Wegfall der verpflichtenden Anhörung von Unternehmen, und dass Entscheidungen über die Informationsherausgabe bei Rechtsverstößen sofort vollzogen werden können. Es ist bedauerlich, dass erst der Dioxin-Skandal im Januar 2011 die Bundesregierung zu einer zögerlichen Reform der Verbraucherinformationsrechte veranlasste, obwohl viele Mängel bereits bei Verabschiedung des Gesetzes bekannt waren.

Notwendig ist eine demokratische Informationskultur statt amtlicher Geheimniskrämerei. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen gegenüber der Wirtschaft gleichgestellt werden. Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) muss zu einem Hilfsmittel für den umfassenden Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher weiterentwickelt werden. Es ist daher in keiner Weise nachzuvollziehen, warum Dienstleistungen in dieser Novelle vom Anwendungsbereich des VIG weiter ausgeklammert werden. Die Ausweitung des VIG von Lebensmitteln auf Produkte wie Kinderspielzeug und Elektrogeräte ist ein richtiger, aber viel zu beschränkter Schritt. Gerade bei Finanzdienstleistungen, in der Energieversorgung, in der Telekommunikation sowie bei Mobilität/Transport haben Verbraucherinnen und Verbraucher mit den größten Problemen in undurchsichtigen, teilweise gezielt verschleierten Märkten zu kämpfen. Bedauerlicherweise wird auch die proaktive Information durch Behörden nicht zur Pflicht gemacht. Darüber hinaus wurden wichtige Regelungen aus den ersten

Entwürfen wieder gestrichen. Das betrifft die Beschwerdemöglichkeit beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ebenso wie eine Informationspflicht der Unternehmen über ihre ökologischen und sozialen Standards in der Produktionskette. Außerdem konterkarieren die Ablehnungsmöglichkeiten von Informationsanträgen sowie die Möglichkeit einer unbegrenzten Gebührenerhebung einen effektiven Verbraucherschutz. Diese Mängel verdeutlichen, dass der Gesetzentwurf nur das deutsche Amts- und Aktengeheimnis sichert und den internationalen Standard an Informationsfreiheit ohne soziale Ausgrenzung und Markttransparenz nicht erfüllt.

Der Deutsche Bundestag bedauert, dass die Bundesregierung mit dieser Gesetzesnovelle nicht die Gelegenheit nutzt, rechtssichere Grundlagen für die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern gewünschte bundesweite Einführung eines Kontrollbarometers zu schaffen. Am 19. Mai 2011 hatte die Verbraucherschutzministerkonferenz beschlossenen, ein bundeseinheitliches Modell zur Transparentmachung der Kontrollergebnisse von Lebensmittelunternehmen einzuführen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Verbraucherinformationsgesetz wie folgt zu ändern:

- Das Gesetz ist zu einem umfassenden Informationsrecht zu allen verbraucherrelevanten Fragen weiterzuentwickeln. Dafür muss die Anwendung des Gesetzes auf alle Produkte, Erzeugnisse und Dienstleistungen, insbesondere auf die Finanzdienstleistungsmärkte erweitert werden. In diesem Kontext ist ein grundsätzliches Auskunftsrecht gegenüber der Finanzaufsicht einzuführen.
- Es ist ein direkter Auskunftsanspruch von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber privaten Unternehmen aufzunehmen. Darunter fallen auch Informationspflichten über die ökologischen und sozialen Standards ihrer Arbeits- und Produktionsbedingungen.
- Die Abwägung zwischen Verbraucherinteressen und Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen ist zugunsten des Verbraucherschutzes zu regeln. Auch Informationen, die auf Meldepflichten der Unternehmen basieren, müssen unter das Abwägungsgebot fallen. Ferner sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enger zu definieren und für diese eine Begründungspflicht durch die Unternehmen einzuführen.
- Es werden alle behördlichen und unternehmerischen Untersuchungsergebnisse ohne Beschränkung auf Grenzwert- oder Höchstmengenüberschreitungen veröffentlicht.
- Informationszugänge für Verbraucherinnen und Verbraucher müssen gegenüber Behörden generell kostenfrei und gegenüber Unternehmen kostenfrei bzw. sozialverträglich ausgestaltet werden. Das Kostendeckungsprinzip ist aufzugeben.
- Die proaktive Information durch Behörden muss zur Regel werden. Behörden müssen verpflichtet werden, die Öffentlichkeit eigeninitiativ und routinemäßig auch ohne Auskunftsanträge nach festgelegten Standards zu informieren.
- Es soll eine Instanz ähnlich dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingerichtet werden, die die Einhaltung der Verbraucherinformationsrechte überwacht.
- Das Gesetz muss der Bedeutung von Verbraucherverbänden, Medien und Bürgerinitiativen als Informationsvermittlern und Interessenvertretern für Verbraucherinnen und Verbrauchern gerecht werden. Behörden dürfen

Informationsanfragen nicht mit dem Hinweis, dass dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt würde, ablehnen.

- Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird ergänzt um den Zweck, ein Informationsgleichgewicht zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern einerseits und der Wirtschaft andererseits zu schaffen;

2. die §§ 40 und 40a (neu) im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch nach folgenden Maßgaben zu regeln:

   - Die gesetzlichen Hürden zur Veröffentlichung von Verstößen gegen Vorschriften zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen, ihrer Täuschung oder zur Einhaltung hygienischer Anforderungen, wie ein zu erwartendes Bußgeld von mindestens 350 Euro, sind zu streichen.
   - Warnmeldungen der europäischen Schnellwarnsysteme müssen zu einer unverzüglichen aktiven Information der Öffentlichkeit durch die deutschen Behörden führen.
   - Mit diesem Gesetzentwurf die gesetzliche Grundlage für die bundesweit einheitliche Einführung einer Hygienekennzeichnung nach dem Vorbild des dänischen Lebensmittel-Smileys zu schaffen.

Berlin, den 29. November 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333